



Deine Stimme für
EUROPA

Europäische Parlamentswahlen am 12./13. Juni 2004

Inhalt

5 Europawahlen am 12./13. Juni 2004

Vorwort

6 Die geschichtlichen Meilensteine der EU

10 Wie und warum wählen?

- Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament
- Die Wahl in Italien
- Wahlbeteiligung EU - Wahlen 1999

15 Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

- Fraktionen
- Die Ausschüsse des EU-Parlaments

20 Sitz und Arbeitsorte des Parlaments

21 Das Europäische Parlament: Die Stimme Europas - Aufgaben und Rechte

- Gesetzgebungsbefugnisse
- Das Verfahren der Mitentscheidung
- Die Haushaltsbefugnisse
- Die Kontrollrechte des Europäischen Parlaments

26 Wir in Europa

- Die Unionsbürgerschaft
- Das Petitionsrecht
- Der Europäische Bürgerbeauftragte

27 Nützliche Adressen und Internet-Links

Deine Stimme für

~~EUROPA~~

Europäische Parlamentswahlen am 12./13. Juni 2004



EUR★PAWAHLEN AM 12 JU★I 2004
 LITES EUROPEICHES DL 12 DE JUNI 2★04
 EU★OPAWAHLEN AM 13 JU★I 2004
 LITES EUROPEICHES DL 13 DE JUNI 20★4
 EUROPAWAHLEN AM 12 JUNI 2004
 LITES EUROPEICHES DL 12 DE JUNI 2004
 EUROPAWAHLEN ★M 13 JU★I 2004
 LITES EUROPEICHES DL 13 DE J★NI 2004
 EUROPAWAHLEN AM 12 J★NI 2004
 LITES EUROPEICHES DL 12 DE JUNI 2★04
 EU★OPAWAHLEN AM 13 JU★I 2004
 LITES EUROPEICHES DL 13 DE J★NI 2004
 EUROPAWAHLEN AM 12 JU★I 2004
 LITES EUROPEICHES DL 12 DE JUNI 2★04
 EUROPAWAHLEN AM 13 JUNI 20★4
 LITES EUROPEICHES DL 13 DE JU★I 2004
 E★ROPAWAHLEN AM 12 JUNI 2★04
 LITES EUROPEICHES DL 12 DE JUNI 2004
 EUR★PAWAHLEN AM 13 JU★I 2004
 LITES EUROPEI★HES DL 13 DE JUNI 2★04

AUCH MIT DEINER STIMME ENTSTEHT
 DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
 IM NEUEN EUROPA

L PARLAMĒNT EUROPEICH
 NASC NCE CUN TI USC



EUROPAWAHLEN AM 12./13. JUNI 2004
LITES EUROPEICHES DL 12./13. DE JUNI 2004

Europawahlen am 12./13. Juni 2004

Am 12./13. Juni 2004 wird nun zum sechsten Mal seit 1979 das Europäische Parlament direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union gewählt. Bereits bei den letzten EU-Parlamentswahlen 1999 haben fast fünfzig Prozent der Stimmberechtigten Europas durch ihre Wahlbeteiligung einen wichtigen Beitrag zu einem immer enger aneinander wachsenden Europa geleistet. In den ersten Jahren seines Bestehens war das Europäische Parlament in erster Linie eine mit beratender Funktion ausgestattete Institution. In den letzten Jahrzehnten konnte sich das Europäische Parlament immer mehr Rechte und Einflussmöglichkeiten erkämpfen und ist zu einem ebenbürtigen Partner des Ministerrats geworden. Beim Beschluss des EU-Haushalts, aber auch in vielen Bereichen der Gesetzgebung und Kontrolle spielt das Parlament eine wichtige Rolle.

Als Anwalt der Menschen Europas hat sich die einzige direkt gewählte Einrichtung der EU immer für die Belange und Probleme der Europäerinnen und Europäer eingesetzt. Von sich hören ließ das Parlament auch, als es 1999 die Europäische Kommission zum Rücktritt zwang.

Mit der größten Erweiterung der Union seit ihrem Bestehen wächst die Bevölkerung der EU von 380 auf 455 Millionen Einwohner und mit einer Fläche von 3,9 Millionen km² wird sie zum größten Binnenmarkt der Welt. Die zehn neuen Mitgliedsstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern) werden seit 1. Mai 2004 Mitglieder der EU sein.

Mit den Wahlen für das Europäische Parlament am 12. – 13.06.2004 bestimmen erstmals 25 Länder ihre Vertreter auf europäischer Ebene. Das Europäische Parlament wächst nun auf eine historisch noch nie da gewesene Zahl an. Das ist das eindrucksvollste Zeichen der Versöhnung, das die Europäer setzen können, die sich im Laufe des vergangenen Jahrhunderts aufs Heftigste bekriegt haben.

Das Europäische Parlament spiegelt den Grundgedanken der Europäischen Union wider: Gemeinsam für ein friedliches und erfolgreiches Europa handeln. Aus diesem Grund sollte es für uns Europäerinnen und Europäer als Selbstverständlichkeit gelten, einen aktiven Beitrag dazu zu leisten.

Die Redaktion



1993

Verwirklichung des Binnenmarktes und Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht. Die Europäische Union (EU) entsteht

1995

Österreich, Schweden und Finnland treten der EU bei

1997

Unterzeichnung des Vertrags von Amsterdam. Engere Zusammenarbeit der EU in den Bereichen Sicherheit, Justiz oder der Außen- und Sicherheitspolitik. Der Vertrag stärkt die Mitentscheidungsbefugnis des Parlaments

1998

Beitrittsverhandlungen mit den ersten sechs Bewerberländern Zypern, Estland, Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik und Slowenien

1999

Schaffung der gemeinsamen Währung Euro, die im Januar 2002 in Kraft tritt

2000

Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Bulgarien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien und der Slowakei

2000

Europäischer Rat von Nizza. Unter

2002



anderem wird dort die Neuverteilung der Sitze im EP nach der Erweiterung 2004 beschlossen

Dezember 2001

Erklärung von Laeken: Der Europäische Konvent wird einberufen. Er soll eine Reform der EU vorbereiten

Dezember 2002

Konferenz von Kopenhagen. Bestätigung der Erweiterung

April 2003

Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit zehn Kandidaten

Mai 2004

Erweiterung der Union um zehn Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern)

Juni 2004

Wahlen zum Europaparlament

Wie und warum wählen?

Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum europäischen Parlament

Titel V- Artikel II-39

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaates.
2. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

(Quelle: Entwurf eines Vertrags über eine VERFASSUNG FÜR EUROPA, dem Europäischen Rat überreicht auf seiner Tagung in Thessaloniki am 20. Juni 2003, herausgegeben vom Europäischen Konvent.)

Im Juni 1979 wurde das Europäische Parlament erstmals in allgemeinen und direkten Wahlen gewählt. Seitdem gehen die Bürger Europas regelmäßig alle fünf Jahre, letztmals im Juni 1999, zu den Wahlen, um ein gemeinsames Parlament zu wählen.

Da es an einem einheitlichen europäischen Wahlrecht mangelt, geschieht dies nach den jeweiligen nationalen Wahlordnungen. Eine Reihe von demokratischen Regeln sind allen Ländern gemeinsam: Die wichtigsten sind das Wahlrecht mit 18 Jahren, die Gleichheit von Männern und Frauen sowie das Wahlgeheimnis. In Belgien, Griechenland und Luxemburg herrscht Wahlpflicht.

- In Italien wird nach dem Verhältniswahlrecht gewählt, das heißt jeder Kandidatenliste wird im Verhältnis zu den gewählten Stimmen eine entsprechende Sitzanzahl zugewiesen.
- Das italienische Staatsgebiet wird in fünf Wahlkreise eingeteilt - Südtirol gehört zum Wahlkreis Nord-Ost.
- Jene italienischen Staatsbürger, die sich im Ausland aufhalten, können auch dort wählen, insofern es sich um einen Mitgliedsstaat der EU handelt.

Die Wahl in Italien

In Italien werden die Europäischen Parlamentswahlen durch das Gesetz Nr. 18 vom 24. Januar 1979 geregelt.

Das Gesetz sieht das Prinzip der Listenwahl und die Aufteilung des Gebietes in fünf Wahlkreise vor: die Autonome Provinz Bozen gehört dem Wahlkreis Nord-Ost an, die Sitze werden nach dem Proporzwahlrecht [Verhältniswahlrecht] verteilt.

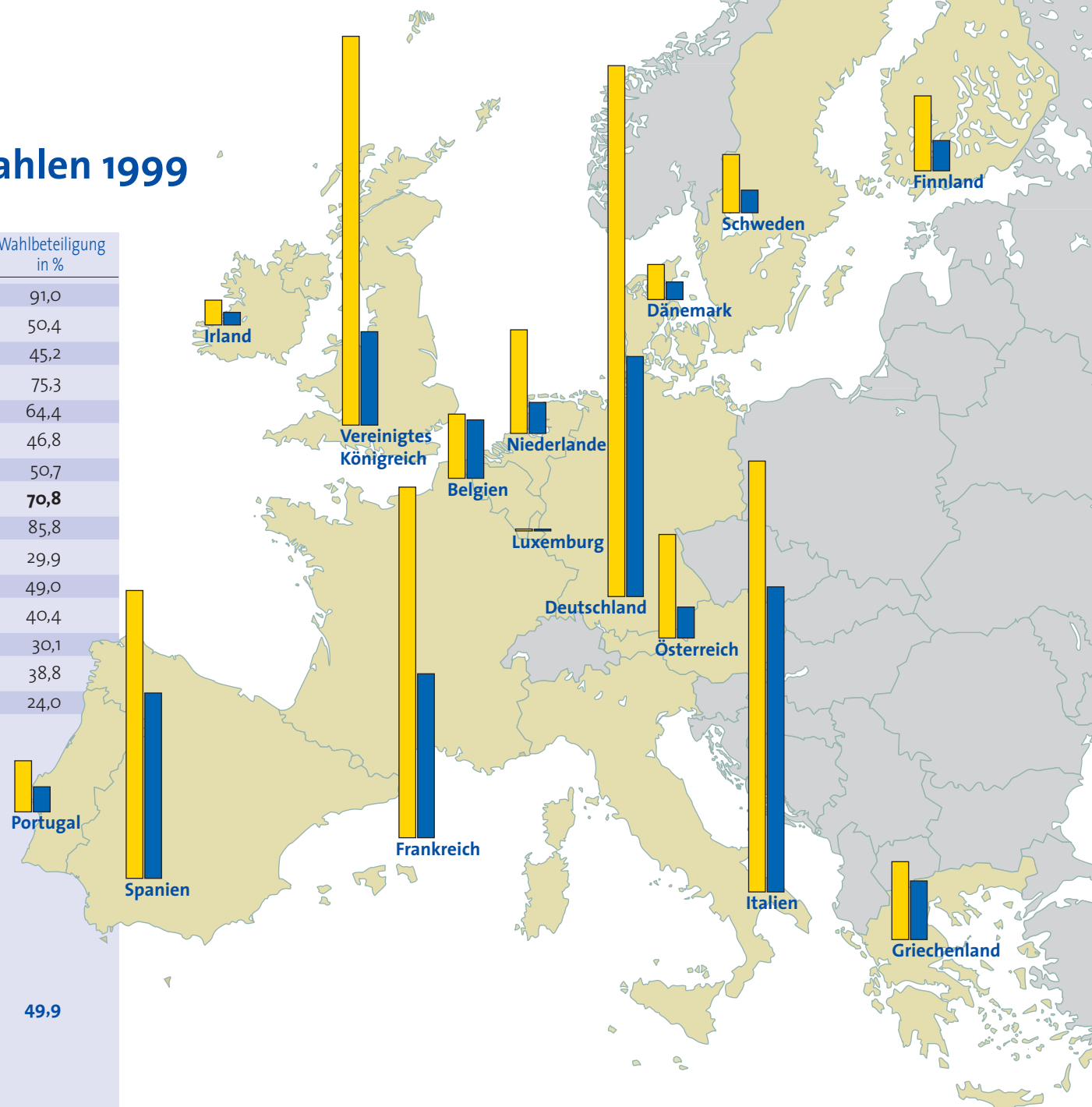
Italienische Bürger, die in anderen Mitgliedsstaaten ansässig sind, können im Land ihres Wohnsitzes in den Wahllokalen der italienischen Konsulate wählen.

In Italien können Bürger anderer Mitgliedsstaaten wählen, die mittels Gesuch in die zuständige Wählerliste der italienischen Gemeinde eingetragen wurden, in der sie ansässig sind.

Das Gesetz sieht keine Inkompatibilität zwischen dem Amt des Europaabgeordneten und dem Amt des nationalen Abgeordneten vor. Inkompatibilität besteht laut italienischem Gesetz für Mitglieder der Regierung eines Staates und für Präsidenten der Regierung von Regionen sowie für Assesoren der Regionen.

Wahlbeteiligung EU - Wahlen 1999

Mitgliedstaaten	Wahlberechtigte Personen	Abgegebene Stimmen	Wahlbeteiligung in %
Belgien	7.343.466	6.686.222	91,0
Dänemark	4.012.440	2.021.922	50,4
Deutschland	60.766.241	27.472.760	45,2
Griechenland	8.912.901	6.712.684	75,3
Spanien	32.944.451	21.209.685	64,4
Frankreich	40.129.780	18.765.259	46,8
Irland	2.836.596	1.438.287	50,7
Italien	49.309.064	34.910.815	70,8
Luxemburg	216.512	185.768	85,8
Niederlande	11.855.000	3.544.408	29,9
Österreich	5.847.605	2.865.977	49,0
Portugal	8.572.953	3.460.777	40,4
Finnland	4.141.098	1.247.685	30,1
Schweden	6.664.205	2.588.514	38,8
Vereinigtes Königreich	44.499.329	10.689.847	24,0
GESAMT	288.051.641	143.800.610	49,9





Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Die Anzahl der Abgeordneten aus jedem Mitgliedstaat ist in den Verträgen festgelegt.

Die Sitzordnung im Plenarsaal richtet sich nicht nach den nationalen Delegationen, sondern nach der **Fraktionszugehörigkeit**.

Derzeit gibt es sieben Fraktionen sowie einige fraktionslose Mitglieder. In den Fraktionen sind mehr als 100 nationale Parteien vertreten. Die meisten Fraktionen sind an politische Parteien gebunden, die auf europäischer Ebene organisiert sind und vom Vertrag anerkannt werden als „Faktor der Integration in der Union“. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen“. Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden, einen Vorstand und ein Sekretariat.

Fraktionen

PPE-DE	Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten
PSE	Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Europas
ELDR	Fraktion der Liberalen und Demokratischen Partei Europas
GUE/NGL	Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken / Nordische Grüne Linke
Verts/ALE	Fraktion der Grünen / Freie Europäische Allianz
UEN	Fraktion Union für das Europa der Nationen
EDD	Fraktion für das Europa der Demokratien und der Unterschiede
NI	Fraktionslos

Bevor Berichte der parlamentarischen Ausschüsse im Plenum diskutiert und abgestimmt werden, werden sie in den **Arbeitskreisen der Fraktionen** erörtert, häufig mit dem Ergebnis, dass Änderungsanträge im Plenum vorgelegt werden. Fraktionen spielen auch eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Tagesordnung und der Auswahl der aktuellen Fragen für die Plenarsitzungen.

Der Präsident leitet alle Tätigkeiten des Parlaments und seiner Gremien. Er leitet die Sitzungen des Plenums, des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten. Er vertritt das Parlament in seinen Beziehungen nach außen.

Das Präsidium ist für den Haushalt **des Parlaments sowie für Personal- und Organisationsfragen**

des Hauses zuständig. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, vierzehn Vizepräsidenten und fünf beratenden Quästoren (befassen sich mit den Verwaltungsfragen, die unmittelbar die Mitglieder betreffen).

Die **Konferenz der Präsidenten** ist das politische Leitungsorgan des Parlaments. Der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden beschließen die Tagesordnung des Plenums und legen den Arbeitskalender des Parlaments fest. Außerdem werden dort die Zuständigkeiten der Ausschüsse zugewiesen. Die Ausschüsse spielen eine enorm wichtige Rolle in der Arbeit des Europäischen Parlaments. Sie bereiten die Arbeiten des Plenums vor.

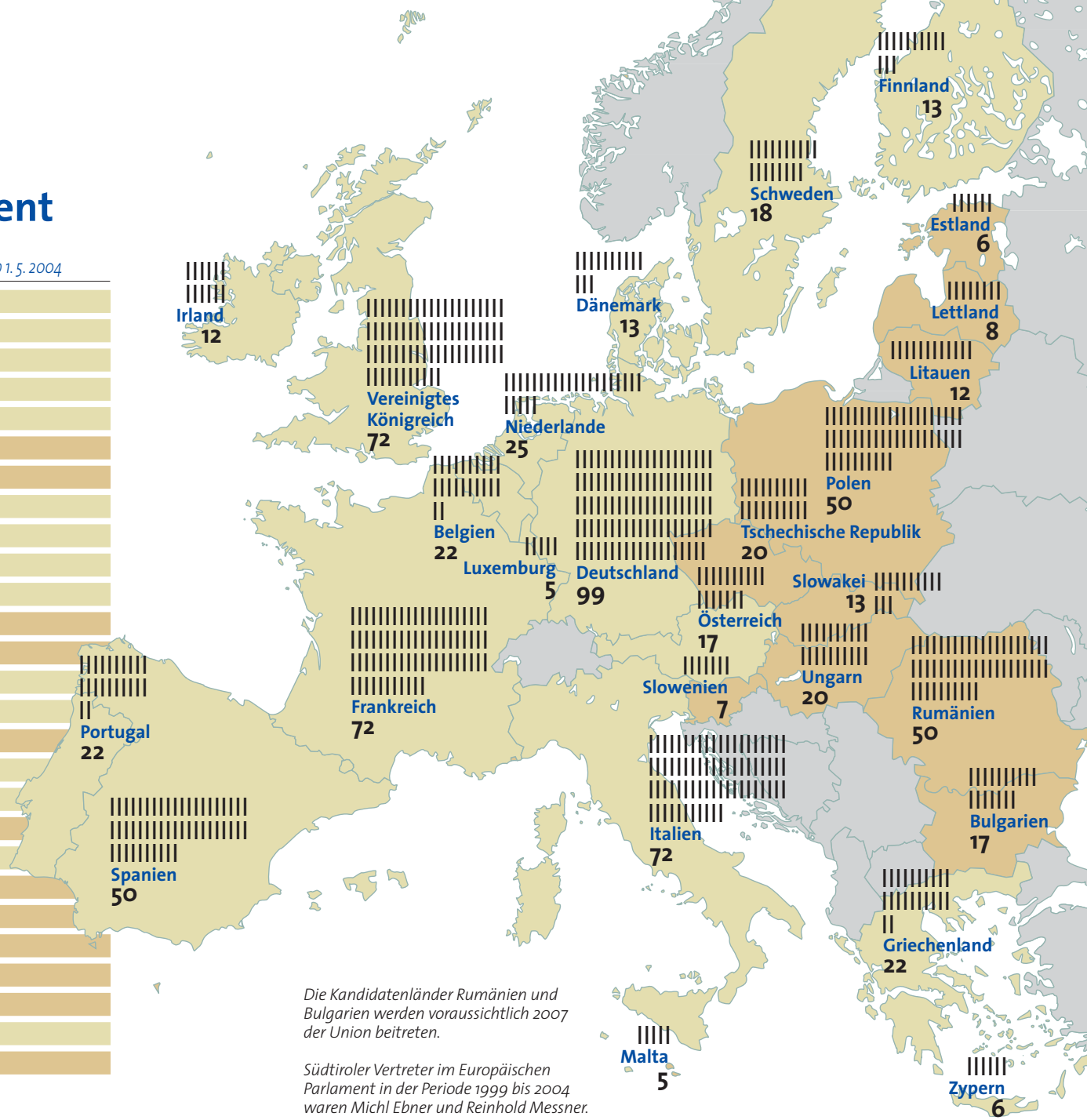


Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments:

- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, Gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik
- Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik
- Haushaltsausschuss
- Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
- Ausschuss für Haushaltskontrolle
- Ausschuss für Fischerei
- Ausschuss für die Freiheiten der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten
- Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr
- Ausschuss für Wirtschaft und Währung
- Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport
- Ausschuss für Recht und Binnenmarkt
- Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit
- Ausschuss Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie
- Ausschuss für konstitutionelle Fragen
- Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
- Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit
- Petitionsausschuss

Die Sitzverteilung im Europäischen Parlament

Land	Sitzverteilung EU der 15	Sitzverteilung EU der 25 ab 1. 5. 2004
Deutschland	99	99
Frankreich	87	72
Italien	87	72
Vereinigtes Königreich	87	72
Spanien	64	50
Polen	-	50
Rumänien	-	50
Niederlande	31	25
Belgien	25	22
Griechenland	25	22
Portugal	25	22
Ungarn	-	20
Tschechische Republik	-	20
Schweden	22	18
Österreich	21	17
Bulgarien	-	17
Dänemark	16	13
Finnland	16	13
Slowakei	-	13
Irland	15	12
Litauen	-	12
Lettland	-	8
Slowenien	-	7
Zypern	-	6
Estland	-	6
Luxemburg	6	5
Malta	-	5
GESAMT	626	732



Die Kandidatenländer Rumänien und Bulgarien werden voraussichtlich 2007 der Union beitreten.

Südtiroler Vertreter im Europäischen Parlament in der Periode 1999 bis 2004 waren Michl Ebner und Reinhold Messner.



Sitz und Arbeitsorte des Parlaments

Das Europäische Parlament hat drei Arbeitsorte: **Straßburg, Brüssel und Luxemburg**. Das hat historische Gründe: Hauptsächlich in diesen drei Städten ließen sich die europäischen Institutionen nach ihrer Gründung nieder. Als Symbol der deutsch-französischen Aussöhnung wurde Straßburg zunächst Sitz des Europarates, später dann auch Ort der Plenartagungen des Europäischen Parlaments.

Das Europäische Parlament hat seinen Sitz in Straßburg; dort finden die zwölf monatlichen Plenartagungen einschließlich der Haushaltstagung statt. Zusätzliche Plenartagungen finden in Brüssel statt. Die Ausschüsse des Europäischen Parlaments treten in Brüssel zusammen. Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und dessen Dienststellen verbleiben in Luxemburg. Aus naheliegenden Gründen sind indes ein Großteil der Beamten (insbesondere Dienste, die den Parlamentsorganen zuarbeiten) und die Mitarbeiter der Fraktionen in Brüssel angesiedelt.

Das Europäische Parlament: Die Stimme Europas - Aufgaben und Rechte

Das Europäische Parlament besitzt - so wie jedes nationale Parlament - drei zentrale Befugnisse: Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse. Seine politische Rolle ist in den letzten Jahren stetig gewachsen.

Gesetzgebungsbefugnisse

Das Parlament verabschiedet gemeinsam mit dem Rat die europäischen Gesetze

Das normale Gesetzgebungsverfahren ist das der **Mitentscheidung**. Als gleichberechtigte Partner erlassen **Rat und Parlament gemeinsam die von der Kommission vorgeschlagenen Gesetze**. **Ohne das Parlament geht nichts in Europa**.

Die **Mitentscheidung** stellt also eine wesentliche Befugnis des Parlaments dar. Die Mitentscheidung gilt zum Beispiel in den Bereichen Freizügigkeit von Arbeitnehmern, die Vollendung des Binnenmarktes, Forschung und technologische Entwicklung, die Umwelt, den Verbraucherschutz, Bildung, Kultur und Gesundheit. Im Wege der Mitentscheidung konnte das Parlament in den letzten Jahren folgendes erreichen:

- es hat die unverschlüsselte Übertragung von wichtigen Sportereignissen im Fernsehen durchgesetzt,
- es hat strengere Umweltauflagen für Kraftstoffe und Motoröle erlassen,
- es hat strengere Schutzmaßnahmen im Bereich der Tierernährung ermöglicht,
- es hat strengere und deutlichere Warnhinweise zur Schädlichkeit von Tabakkonsum durchgesetzt,
- es hat die umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen ab 2003 gesetzlich verankert und durchgesetzt, dass die Kosten für die Verwertung von Altfahrzeugen von den Herstellern getragen werden; es arbeitet gegenwärtig an einer entsprechenden Vorschrift für die Wiederverwendung von gebrauchtem Elektro- und Elektronikschrott.

Das **Parlament fordert**, dass das Verfahren der Mitentscheidung

künftighin **in allen Politikbereichen** gilt, was gegenwärtig noch nicht der Fall ist. Zum Beispiel wird es in den Bereichen Steuer- und Agrarpolitik nur angehört.

Der Amsterdamer Vertrag hat nicht nur die Mitentscheidungsbezugnis des Europäischen Parlaments gestärkt, sondern ihm auch ein **Initiativrecht** zugestanden. Das muss deshalb nicht auf Initiativen und Gesetzesvorlagen der Kommission warten, es kann **selbst initiativ werden und die Kommission zum Handeln auffordern**.

Auf Gesetzgebungsebene ist die parlamentarische Arbeit wie folgt organisiert:



- **das Europäische Parlament** wird mit einem **Gesetzgebungsvorschlag** der Europäischen Kommission befasst; der Vorschlag wird an einen federführenden und an mitberatende Ausschüsse überwiesen, die ihrerseits Berichterstatter ernennen.
- **die Abgeordneten können Änderungsanträge** zu dem vom Berichterstatter ausgearbeiteten Bericht einreichen; dieser wird anschließend, gegebenenfalls mit Änderungen, vom federführenden Ausschuss angenommen;
- der Bericht wird nun von den Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen politischen Orientierungen geprüft;
- der Bericht wird im Plenum debattiert. Vom federführenden Ausschuss und den Fraktionen können Änderungsanträge dazu eingereicht werden. **Das abschließende Votum des Plenums wird dem Rat übermittelt.**

Das Verfahren der Mitentscheidung

Das Verfahren der Mitentscheidung von Parlament und Rat umfasst eine, zwei oder drei Lesungen. Dieses Verfahren bedingt häufige Kontakte zwischen Parlament, Rat und Kommission. Durch das Verfahren der Mit-

entscheidung wird das Europäische Parlament zu einem dem Rat gleichberechtigten Mitgesetzgeber.

- Die Kommission schlägt einen Gesetzestext vor.
- Auf der Grundlage eines Berichts seines zuständigen Ausschusses legt das Europäische Parlament seine Position fest. Häufig modifiziert es den Vorschlag der Kommission mittels Änderungen am Textentwurf. Das ist die erste Lesung.
- Falls der Ministerrat die Änderungen des Parlaments billigt, gilt der Gesetzesvorschlag als angenommen. Lehnt er sie ab, beschließt der Ministerrat einen "gemeinsamen Standpunkt", den er dem Parlament übermittelt.
- Das Europäische Parlament, das sich auf eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses stützt, äußert sich in zweiter Lesung. Mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nimmt es den gemeinsamen Standpunkt des Rates an, lehnt ihn ab oder ändert ihn.
- In vielen Fällen berücksichtigt die Kommission die Änderungswünsche des Parlaments und übermittelt dem Ministerrat einen geänderten Vorschlag. Der Rat kann ihn in diesem Falle mit qualifizierter Mehrheit anneh-

men. Ändern kann er ihn nur einstimmig.

- Kommt zwischen Parlament und Rat keine Einigung zustande, tritt ein Vermittlungsausschuss zusammen, dem Mitglieder des Rates und eine Delegation des Europäischen Parlaments angehören. Diese 15-köpfige Delegation, die die Zusammensetzung des Parlaments widerspiegelt, wird von einem Vizepräsidenten geleitet. Ihr gehört auf jeden Fall der Berichterstatter an.
- In den allermeisten Fällen gelangen die beiden Parteien zu einer Einigung in Form eines gemeinsamen Entwurfs.

In dritter Lesung ist das Parlament aufgerufen, diese Einigung zu bestätigen. (Andernfalls gilt der Vorschlag für ein Gemeinschaftsgesetz als nicht angenommen.)

Das Europäische Parlament besitzt zudem ein sogenanntes Zustimmungsvotum. Bei internationalen Verträgen, sowie bei allen Beitrittsverhandlungen muss das Parlament seine Zustimmung geben. Darüber hinaus muss das Europäische Parlament sein Einverständnis bei Ernennung des Kommissionspräsidenten, bei Einsetzung der Europäischen Kommission und Änderungen der Satzung der Europäischen Zentralbank (EZB) geben.

Die Haushaltsbefugnisse

Das Europäische Parlament und der Rat bilden die **Haushaltsbehörde**. Anders gesagt, sie teilen sich die Haushaltsbefugnis ebenso wie die Gesetzgebungsbefugnis. Die Beschlüsse des Parlaments werden vom Haushaltsausschuss in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen vorbereitet. Im Dezember eines jeden Jahres wird der Haushalt der Union beschlossen, der durch die Unterzeichnung des Parlamentspräsidenten in Kraft tritt. Erst damit verfügt die Union über die finanziellen Mittel für das folgende Jahr. Die Festsetzung des jährlichen Haushalts ist für das Parlament die Gelegenheit, seine politischen Prioritäten ins Spiel zu bringen. Seit 1986 sind die jährlichen Ausgaben Bestandteil einer mehrjährigen Planung, der sogenannten "Finanziellen Vorausschau", die von Parlament und Rat gemeinsam angenommen wird.

Im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans hat das Parlament bei den meisten Ausgaben das letzte Wort. Dies gilt zum Beispiel für die Ausgaben zugunsten der am meisten benachteiligten Regionen sowie zugunsten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Bei anderen Posten, wie den Agrarausgaben, kann das Parlament Änderungen

vorschlagen, doch liegt hier die letzte Entscheidung beim Rat. Parlament und Rat befassen sich in zwei Lesungen (zwischen Mai und Dezember) mit der Prüfung des von der Europäischen Kommission vorgelegten Haushaltsentwurfs, um sich über Höhe und Zweckbestimmung der Ausgaben zu verständigen.

Das Parlament kann den Haushalt ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass dieser nicht den Bedürfnissen der Union entspricht. In diesem Fall muss das Haushaltsverfahren von vorn beginnen.

Über den Haushaltskontrollausschuss überprüft das Parlament die korrekte Verwendung des EU Haushalts.

Die Kontrollrechte des Europäischen Parlaments

Neben der Kontrolle des EU – Haushalts übernimmt das Parlament generell eine Kontrollfunktion gegenüber sämtlichen Europäischen Gremien. In erster Linie jedoch wirft es stets ein wachsames Auge auf die Arbeit der Kommission. In diesem Zusammenhang steht dem Parlament die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu.

Bei der Einsetzung der Kommission spielt das Parlament ebenso



eine maßgebende Rolle. Es ratifiziert die Ernennung des Kommissionspräsidenten und beschließt, der Kommission sein Vertrauen oder Misstrauen auszusprechen. Mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit können die EU – Abgeordneten die Kommission zum Rücktritt zwingen.

In der alltäglichen Arbeitspraxis werden mittels mündlichen oder schriftlichen Anfragen an Rat oder Kommission wichtige Themen zur Diskussion aufgeworfen. Auch die sogenannte Fragestunde, in der Rat und Kommission dem Parlament in einer eineinhalbstündigen Plenarsitzung für Fragen und

Antworten zur Verfügung stehen, stellt eine wichtige Kontrollfunktion des Parlaments dar. Auch der jeweilige Ratsvorsitz (der alle sechs Monate wechselt) muss dem Parlament Rechenschaft über die Vorhaben und Ergebnisse seiner Präsidentschaft abgeben.



Wir in Europa

Europa und seine Institutionen sind nicht nur Ausdruck eines komplexen Regelwerks, sondern in erster Linie auch ein Verbindungsglied der Menschen in Europa. Konkret bedeutet dies, dass jede Bürgerin und jeder Bürger der Europäischen Union sich an die Einrichtungen derselben wenden kann. Durch die Wahlen zum EU-Parlament drücken wir auf direkte Weise unsere politische Richtung innerhalb der Union aus.

Der Europäische Bürgerbeauftragte, das Petitionsrecht, aber vor allem auch die Tatsache, dass wir alle Teil einer gemeinsamen Union sind, gibt die Möglichkeit, Fragen und Wünsche unmittelbar an die Vertreter der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Unionsbürgerschaft

Der Vertrag über die Europäische Union erkennt allen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, die Unionsbürgerschaft zu. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsangehörigkeit, ohne sie zu ersetzen. Das Europäische Parlament verdankt seine Legitimität der allgemeinen Direktwahl. Durch ihre Beteiligung an dieser Wahl

geben die europäischen Bürgerinnen und Bürger dieser Legitimität Ausdruck.

Die Unionsbürgerschaft garantiert den Bürgerinnen und Bürgern der Union die Reisefreiheit und das Aufenthaltsrecht innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten, das aktive und passive Wahlrecht am Wohnsitzort zum Europaparlament und zu den kommunalen Körperschaften sowie das Recht auf diplomatischen Schutz in Drittländern. Ferner das Recht,

- *Petitionen beim Europäischen Parlament einzureichen;*
- *sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden;*
- *Zugang zu behördlichen Unterlagen zu erhalten sowie von Gemeinschaftsbehörden Antwort auf Fragen in seiner Muttersprache zu erhalten.*

Es gibt aber auch die Möglichkeit, sich an die Informationsbüros des Parlaments in den Mitgliedstaaten zu wenden und über die **Bürgerpost** Fragen zu stellen. In vielen europäischen Großstädten (**siehe http://europa.eu.int/comm/relays/index_de.htm**) gibt es ferner europäische Informationszentren. Dort können alle von den Institutionen der Europäischen Union veröffentlichten Dokumente konsultiert werden.

Das Petitionsrecht

Jede Person mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hat das Recht, allein oder zusammen mit anderen, beim Europäischen Parlament eine Petition zu Themen einzureichen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, sofern diese Personen unmittelbar betroffen sind. Zu diesem Zweck schreiben Sie an:

Europäisches Parlament

Petitionen

L-2929 Luxemburg

oder senden Sie eine E-Mail über die Website:

www.europarl.eu.int/petition/petition_de.htm

Der Europäische Bürgerbeauftragte

Bürger, die sich über Missstände in der Verwaltung einer europäischen Institution beschweren wollen, können sich an den vom Europäischen Parlament ernannten Bürgerbeauftragten wenden. Seine Anschrift lautet:

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, Avenue du Président Robert Schumann
B.P. 403

F-67001 Straßburg Cedex

Fax: (33) 388 17 90 62

www.euro-ombudsman.eu.int

Die drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments:



Brüssel

Wiertzstraat

B-1047 Brüssel

Tel (32-2) 284 21 11 - (32-2) 28 + Klappe

Fax (32-2) 284 69 74 - (32-2) 230 69 33

Luxemburg

Plateau du Kirchberg
B.P. 1601

L-2929 Luxembourg

Tel. (352) 43 00-11 - (352) 43 00 + Klappe

Fax (352) 43 00 294 94 - (352) 43 00 293 93

(352) 43 00 292 92

Straßburg

Allée du Printemps
B.P. 1024/F

F-67070 Strasbourg Cedex

Tel. (33) (0)3 88 17 40 01 - (33) (0)3 88 1 + Klappe

Fax (33) (0)3 88 25 65 01

Fragen an das Europäische Parlament:

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Abteilung Bürgerpost

L-2929 LUXEMBOURG

Fax (352) 43 00 27 072

Die EU im Internet:

Die offizielle Seite der Europäischen Union:

www.europa.eu.int

Europäisches Parlament: **www.europarl.eu.int**

Info Point Europa der Südtiroler

Landesregierung: **www.provinz.bz.it/ipe**

Europa-Abteilung der Südtiroler

Landesregierung: **www.provinz.bz.it/europa**

Die Vertretung des Europäischen Parlaments

in Italien: **www.europarl.it**

Die Vertretung des Europäischen Parlaments

in Österreich: **www.europarl.at**

Diskutieren Sie im Internet über die

Zukunft der EU: **www.europa.eu.int/dialogue**

Deine Stimme für

EUROPA

Europäische Parlamentswahlen am 12./13. Juni 2004



Redaktion: Johanna Prader

Info Point Europa der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

Herausgeber: Südtiroler Landesregierung Bozen

Druck: La Commerciale-Borgogno Ges.m.b.H. - Bozen - G.-Galilei-Strasse 26

Grafik: Friedl Raffener

Verantwortlicher Schriftleiter: Franz Volgger

Bestellungen (kostenlos) sowie Adressenänderungen schriftlich an: Redaktion Das Land Südtirol

Landespresseamt, 39100 Bozen, Crispistraße 3, Tel. 0471 41 22 11, Fax 0471 41 22 20

E-Mail: LPA@provinz.bz.it

Nachdruck von Texten und Bildern nur mit Angabe der Quelle gestattet

Auflage: insgesamt 52.500 (31.250 deutsch, 21.250 italienisch)

Eingetragen beim Landesgericht Bozen unter Nr. 32 vom 4.11.1991, Versand im Postabonnement Art. 2, Komma 20/c, Ges. 662/96

TAXE PERÇUE - TASSA RISCOSSA BZ FERROVIA. Sonderdruck zur Nummer 5/2004 „Das Land Südtirol“